

Hauptsatzung der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft vom 14.09.2020

Präambel

Gemäß § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. 07. 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 18.06.2020 und Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde die Hauptsatzung der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft erlassen.

Auch wenn im Text nicht immer explizit ausgeschrieben, beziehen sich alle personenbezogenen Formulierungen auf weibliche und männliche Personen.

Der Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 31.08.2020 mitgeteilt, dass gemäß § 5 Abs. 2 KV M-V keine Rechtsverstöße geltend gemacht werden.

§ 1

Name/Wappen/Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Feldberger Seenlandschaft führt ein Wappen und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen zeigt: Über blauem Schildfuß, darin drei silberne Wellen übereinander, in Silber aus der Schildteilung wachsend eine rote Mauer mit einem torlosen gezinnten roten Burgturm mit schwarzem rechteckigen Fenster zwischen zwei Mauerzinnen.
- (3) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin.
- (4) Die Gemeinde Feldberger Seenlandschaft führt ein Dienstsiegel mit dem Wappenbild der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft, versehen mit der Umschrift „GEMEINDE FELDBERGER SEENLANDSCHAFT“.

§ 2

Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Die Bürgermeisterin beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretungssitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretungssitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die Bürgermeisterin zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Die Bürgermeisterin ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten. Außerdem unterrichtet die Bürgermeisterin die Einwohner durch das Mitteilungsblatt „Kiek rin“ und das Internet über die Homepage der Gemeinde, <http://gemeinde.feldberger-seenlandschaft.de> → Button „AKTUELLE MELDUNGEN“, über allgemein bedeutsame Angelegenheiten.

§ 3

Gemeindevertretung

- (1) Die in die Gemeindevertretung gewählten Bürgerinnen und Bürger führen die Bezeichnung Gemeinde-

- vertreterin oder Gemeindevertreter.
- (2) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung führt die Bezeichnung Gemeindevertretervorsteherin oder Gemeindevertretervorsteher.
 - (3) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte eine erste und eine zweite Stellvertretung der oder des Vorsitzenden.
 - (4) Die Stellvertretungen der bzw. des Vorsitzenden werden durch Mehrheitswahl gewählt.

§ 4

Sitzungen der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretungssitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
 3. Grundstücksgeschäfte
 4. Rechnungsprüfungsangelegenheiten, außer dem Abschlussbericht.Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 - 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.
- (3) Bei Beschlüssen über
 - a) die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 14 Abs. 2 Satz 2, § 22 Abs. 5 und § 36 Abs. 1 BauGB,
 - b) die Genehmigungen nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB, § 173 Abs. 1 BauGB sowie
 - c) die Anordnung von Maßnahmen nach § 176 Abs. 1, § 177 Abs.1, § 178 und § 179 Abs. 1 BauGBist die Öffentlichkeit auszuschließen, sofern es für eine sachgerechte Behandlung erforderlich ist, Namen oder andere personenbezogene Daten zu nennen, durch die mit geringem Zusatzwissen Rückschlüsse auf die Person des Antragstellers/der Antragstellerin möglich sind.
- (4) Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung bei der Bürgermeisterin eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretungssitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 5

Aufgabenverteilung / Hauptausschuss

- (1) Dem Hauptausschuss gehören neben der Bürgermeisterin acht Mitglieder der Gemeindevertretung an. Die Gemeindevertretung wählt neben diesen acht weitere acht Mitglieder der Gemeindevertretung als stellvertretende Hauptausschussmitglieder.
- (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften der Bürgermeisterin übertragen werden. Davon unberührt bleiben die der Bürgermeisterin gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (3) Der Hauptausschuss nimmt auch die Aufgaben des Finanzausschusses wahr. Der Hauptausschuss bereitet die Haushaltssatzung der Gemeinde und die für die Durchführung des Haushaltsplanes und des Finanzplanes erforderlichen Entscheidungen vor.
- (4) Der Hauptausschuss entscheidet über die Einleitung und Art der Ausschreibung bei einem geschätzten Wert bei
 1. Bauleistungen (über 50.000 Euro),
 2. Liefer- und Dienstleistungen (über 25.000 Euro),
 3. freiberuflichen Leistungen (über 12.500 Euro).Mit der Entscheidung zur Einleitung eines Verfahrens nach Abs. (4) 1. – 3. wird der Bürgermeisterin

- zugleich die Ermächtigung erteilt, nach durchgeführtem Vergabeverfahren den Zuschlag zu erteilen.
- (5) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Entscheidungen zu Verfügungen über gemeindliches Vermögen zu treffen:
1. Erwerb und Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten über 12.500 bis 50.000 Euro,
 2. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von 5.000 bis 50.000 Euro, bei Erbbaurechten ist der maßgebliche Wert der Verkehrswert des betroffenen Grundstücks
 3. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen von 5.000 bis 10.000 Euro Jahresmiete bzw. -pacht oder einer Miet-/Pachthöhe von mehr als 10.000 Euro pro Jahr bei einem Abschluss von
 - a) befristeten Verträgen mit einer Festlaufzeit von mehr als drei Jahren oder
 - b) unbefristeten Verträgen, die seitens der Gemeinde nicht mit einer Frist von längstens sechs Monaten zum Ende eines Jahres gekündigt werden können,
 4. unentgeltliche Verfügungen über gemeindliches Vermögen, bei einem Wert des Verfügungsgegenstandes von 5.000 bis 12.500 Euro,
 5. Hingabe von Darlehen von 5.000 Euro bis 12.500 Euro,
 6. Bürgschafts- und Gewährsverträge, die Bestellung von Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte von 5.000 Euro bis 12.500 Euro,
 7. Aufnahme von Krediten über 12.500,00 € bis zur oberen Wertgrenze des im Gesamthaushalt beschlossenen Kreditrahmens,
 8. Genehmigung von Verträgen mit Mitgliedern der Gemeindevertretung, der Ausschüsse und der Ortsräte sowie mitleitenden Bediensteten der Gemeindeverwaltung von 5.000 Euro bis 25.000 Euro; dies gilt auch für Verträge, welche die Gemeinde mit natürlichen und juristischen Personen oder Vereinigungen, die durch den im ersten Halbsatz vertretenen Personenkreis vertreten werden, zu schließen beabsichtigt,
 9. über städtebauliche Verträge im Wert von 12.500 bis 50.000 Euro,
 10. im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms innerhalb einer Wertgrenze von 12.500 bis 50.000 Euro.
- (6) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Entscheidungen zu der gemeindlichen Haushaltswirtschaft zu treffen:
1. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen von 12.500 bis 50.000 Euro; dies gilt entsprechend für Verpflichtungsermächtigungen,
 2. Erlass und Niederschlagung von Forderungen über 1.000 bis 2.500 Euro, Stundung von Forderungen über 1.000 bis 5.000 Euro.
- (7) Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin über die folgenden personalrechtlichen Angelegenheiten:
1. Ernennung, Beförderung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung von Beamten und Beamtinnen ab der Laufbahngruppe 2,
 2. Einstellung und Kündigung von Beschäftigten ab der Entgeltgruppe E 9 TVöD,
- (8) Der Hauptausschuss entscheidet über Dienstaufsichtsbeschwerden gegen die Bürgermeisterin.
- (9) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Abs. (2) bis (7) zu unterrichten.
- (10) Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. (4) KV M-V von 100 bis 1.000 Euro trifft der Hauptausschuss.
- (11) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich. § 4 Abs. (2) und (3) gilt entsprechend.

§ 6

Ausschüsse

- (1) Gemäß § 36 (1) KV M-V werden ein Bau- und Entwicklungsausschuss sowie ein Kur- und Tou-

rismusausschuss gebildet.

- (2) Der Bau- und Entwicklungsausschuss besteht aus sieben Gemeindevertretern und fünf sachkundigen Einwohnern. Er hat folgende Aufgabengebiete: Bauleitplanung, Sanierung, Dorferneuerung, Hoch-/Tief-/Straßenbaumaßnahmen, Denkmalpflege.
- (3) Der Kur- und Tourismusausschuss setzt sich aus 4 Gemeindevertretern und 3 sachkundigen Einwohnern zusammen. Er hat folgende Aufgabengebiete: Förderung der kurörtlichen Entwicklung, Weiterentwicklung der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft als Tourismusstandort, Beratung der den Eigenbetrieb „Kurverwaltung Feldberger Seenlandschaft“ betreffenden Angelegenheiten, die von der Gemeindevertretung bzw. vom Hauptausschuss zu entscheiden sind.
- (4) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Absatz 1 sind öffentlich. § 4 Abs. (2) und (3) gilt entsprechend.
- (5) Gemäß § 36 (2) Satz 5 KV M-V wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Der Rechnungsprüfungsausschuss setzt sich aus drei Gemeindevertretern und zwei sachkundigen Einwohnern zusammen. Der Rechnungsprüfungsausschuss erledigt die Aufgaben gem. § 3 und § 3a Kommunalprüfungsgesetz (KPG M-V). Er tagt nichtöffentlich.

§ 7

Bürgermeisterin

- (1) Die Bürgermeisterin wird für acht Jahre gewählt.
- (2) Sie trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 5 Abs. (4) bis (6).
- (3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 12.500 Euro bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 2.500 Euro pro Monat können von der Bürgermeisterin allein bzw. durch eine von ihr beauftragte bedienstete Person in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 12.500 Euro.
- (4) Die Bürgermeisterin ernennt, befördert und entlässt Beamte der Laufbahngruppe 1. Beschäftigte bis zur Entgeltgruppe EG 8 werden durch sie eingestellt, höhergruppiert und entlassen.
- (5) Die Bürgermeisterin entscheidet über:
 1. das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre),
 2. das Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion),
 3. das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben),
 4. die Genehmigungen nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB (Genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten),
 5. die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB (Genehmigung nach Erhaltungssatzung),
 6. die Anordnung von Maßnahmen nach § 176 Abs. 1, § 177 Abs.1, § 178 und § 179 Abs. 1 BauGB (städtebauliche Gebote).Sie ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll.
Zu den Entscheidungen nach Satz 1 soll die Bürgermeisterin die Stellungnahme des zuständigen Ortsrates einholen.
- (6) Die Bürgermeisterin entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen unter 100 Euro, das heißt bis max. 99,99 Euro.
- (7) Die Bürgermeisterin erhält eine Aufwandsentschädigung nach Kommunalbesoldungslandesverordnung M-V in Höhe von 90,00 Euro monatlich.

§ 8

Stellvertretung der Bürgermeisterin

- (1) Die Gemeindevertretung wählt für die Dauer ihrer Wahlperiode aus dem Kreis der der Bürgermeisterin unmittelbar nachgeordneten leitenden Bediensteten zwei Stellvertretungen der Bürgermeisterin.
- (2) Die Stellvertretungen erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 130,00 Euro monatlich.

§ 9

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie wird durch die Gemeindevertretung bestellt. Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt mit Ausnahme der Regelung in § 41 Abs. 5 KV M-V der Dienstaufsicht der Bürgermeisterin. Die Gleichstellungsbeauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 120 Euro monatlich.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde beizutragen.
Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 1. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für die Gleichstellung von Männern und Frauen,
 2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen in der Gemeinde,
 3. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen,
 4. ein jährlicher Bericht über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu frauenspezifischen Belangen.
- (3) Die Bürgermeisterin hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

§ 10

Entschädigung

- (1) Die Gemeinde gewährt funktionsbezogene und sitzungsbezogene Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtliche Tätigkeit
 - der oder des Vorsitzenden der Gemeindevertretung sowie der stellvertretenden Vorsitzenden der Gemeindevertretung für die Dauer der Vertretung in Höhe von 275 Euro monatlich,
 - der Fraktionsvorsitzenden in Höhe von 110 Euro monatlich.
- (2) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 Euro. Ein monatlicher Sockelbetrag wird nicht gezahlt.
- (3) Die sachkundigen Einwohner erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 Euro für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind.
- (4) Ausschussvorsitzende oder ihre Stellvertretung erhalten eine sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 Euro für die Leitung der Ausschusssitzung.
- (5) Für Fraktionssitzungen wird kein Sitzungsgeld gezahlt.
- (6) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt.
- (7) Die Mitglieder der Ortsräte erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 Euro für Sitzungen der Ortsteilvertretungen. Die Ortsratsvorsitzenden der Ortsräte Lichtenberg, Lüttenhagen, Conow, Dolgen erhalten eine funktionsbezogene monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 Euro, der Ortsratsvorsitzende des Orsrates Feldberg erhält eine funktionsbezogene monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 120 Euro.
- (8) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde in der Versammlung der Gesellschafterinnen und Gesellschafter oder in einem ähnlichem Organ eines Unternehmens oder in einer Einrichtung des privaten Rechts sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie monatlich 100 Euro überschreiten; aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie monatlich 250 Euro überschreiten, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführern, soweit sie monatlich 500 Euro über-

schreiten.

§ 11

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind und soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet unter <http://gemeinde.feldberger-seenlandschaft.de> → Spaltenüberschrift: „*ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN*“ öffentlich bekannt gemacht. Unter Rathaus, Prenzlauer Straße 2, 17258 Feldberger Seenlandschaft, kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde kostenpflichtig zusenden lassen.
- (2) Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde werden unter obiger Adresse bereitgehalten und liegen zur Mitnahme dort aus. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Absatz (1) Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (3) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck in der Bürgerzeitung der Gemeinde "Kiek rin". Der „Kiek rin“ erscheint in der Regel monatlich, der Termin der jeweils nächsten Ausgabe wird in der aktuellen Ausgabe angekündigt. Er wird kostenlos in alle Haushalte der Gemeinde geliefert. Daneben kann er über ein Abonnement bzw. über eine Einzellieferung über die Gemeinde Feldberger Seenlandschaft, Prenzlauer Str. 2, 17258 Feldberger Seenlandschaft, bezogen werden.
- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet wie im Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
Die zusätzlichen Internetbekanntmachungen nach den Vorschriften des BauGB erfolgen über die Internetseite <http://gemeinde.feldberger-seenlandschaft.de> → Spaltenüberschrift: „*ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN*“.
- (5) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel bzw. durch Auslegung im Rathaus. Die Bekanntmachungstafel befindet sich am zum Parkplatz gelegenen Giebel des Rathauses der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft, Prenzlauer Straße 2, 17258 Feldberger Seenlandschaft.
- (6) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes (1) in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an der Bekanntmachungstafel zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz (1) unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (7) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse sowie der Ortsräte werden durch Aushang in der Bekanntmachungstafel neben dem Rathaus öffentlich bekannt gemacht. Zusätzlich werden die Einladungen zu den Sitzungen sowie Beschlussvorlagen und Niederschriften aus dem öffentlichen Teil der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse und der Ortsräte im Internet über <http://gemeinde.feldberger-seenlandschaft.de> → Spaltenüberschrift: „*POLITIK FÜR DIE BÜRGER - SITZUNGEN*“ → „*Bürgerinformationssystem*“ veröffentlicht.“
- (8) Als Ergänzung zu den öffentlichen Bekanntmachungen nach Abs. 1 und Abs. 3 werden alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde in der Bürgerzeitung der Gemeinde, dem "Kiek rin", zeitnah und nachrichtlich abgedruckt.

§ 12

Ortsteile / Ortsteilvertretung

- (1) Das Gebiet der Gemeinde besteht aus den Ortsratsbereichen Conow, Dolgen, Lichtenberg, Lüttenhagen sowie Stadt Feldberg.
- (2) Es werden Ortsteilvertretungen für das jeweilige Gebiet der Ortsratsbereiche gewählt. Sie führen die Bezeichnung Ortsrat. Ein Ortsrat kann für mehrere Ortsteile gewählt werden. Die Ortsräte werden wie folgt gebildet und bezeichnet:

<u>Ortsrat/Bezeichnung</u>	<u>Vertretene Ortsteile</u>
Conow	Conow, Fürstenhagen, Tornowhof, Wittenhagen
Dolgen	Dolgen, Triepkendorf, Koldenhof, Hasselförde, Mechow, Labee, Gnewitz, Gräpkenteich, Waldsee
Stadt Feldberg	Feldberg, Laeven, NeuhoF, Carwitz, Schlicht
Lichtenberg	Lichtenberg, Wendorf, Krumbek, Neugarten, Wrechen, Schönhof
Lüttenhagen	Lüttenhagen, Cantnitz, Weitendorf.

Die Mitgliederzahl der Ortsräte beträgt bis 500 Einwohner 5, bis 1.000 Einwohner 7 und über 1.000 Einwohner 9. Maßgebend ist die Einwohnerzahl, die nach den melderechtlichen Vorschriften für den Stichtag 1. Januar des Wahljahres für den jeweiligen Ortsratsbereich ermittelt wird. Die Ortsräte wählen aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung.

- (3) Die Ortsratsmitglieder haben für Sitzungen der Ortsräte Anspruch auf Entschädigung nach § 10 Absatz 7 dieser Hauptsatzung.

§ 13 Aufgaben der Ortsräte

- (1) Die Ortsräte haben in allen wichtigen Angelegenheiten für ihr jeweiliges Gebiet ein Vorschlagsrecht, einen Unterrichtsanspruch, ein Recht zur Stellungnahme sowie einen Anspruch auf Anhörung durch die Bürgermeisterin bzw. die Gemeindevertretung. Wichtige Angelegenheiten in diesem Sinne sind insbesondere:
 1. Aufstellung des Haushaltsplanes
 2. Planung und Durchführung von Investitionen,
 3. Aufstellen, Ändern, Ergänzen und Aufheben des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem BauGB,
 4. die Einrichtung, Übernahme, wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen,
 5. der Ausbau und Umbau sowie die Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen,
 6. die Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundvermögen bzw. deren Erwerb, Anmietung und Pachtung,
 7. Änderung von Grenzen,
 8. Stellungnahme zu Bauvorhaben, die planungsrechtlich nicht eindeutig beurteilt werden können.
- (2) Der Ortsrat hat darüber hinaus insbesondere folgende Aufgaben:
 1. sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden der Einwohner zu befassen,
 2. die im Ortsratsbereich tätigen Investoren, Vereine, Initiativen, Parteien und sonstigen demokratischen Vereinigungen im Sinne eines Interessenausgleichs anzuhören,
 3. die Identität der Ortsteile durch Förderung des sozialen und kulturellen Zusammenlebens zu wahren sowie die heimatlichen Traditionen zu pflegen.
- (3) Die Sitzungen der Ortsräte sind öffentlich. § 4 Abs. (2) und (3) gelten entsprechend. Die oder der Ortsratsvorsitzende kann Einwohnerversammlungen für einen Ortsteil oder den Ortsratsbereich einberufen.

§ 14

Wahl der Ortsräte

- (1) Die Ortsräte werden spätestens zwei Monate nach der Kommunalwahl durch die Gemeindevertretung gewählt.
- (2) Die Wahl der Ortsräte erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Die Zusammensetzung der Ortsräte folgt dem in dem entsprechenden Ortsratsbereich erzielten Wahlergebnis zur Gemeindevertretung.

§ 15

Festlegungen für unbestimmte Begriffe und Betragsgrenzen in der Haushaltswirtschaft

- (1) Festlegung zu § 48 Abs. 2 und 3 KV M-V - Notwendigkeiten für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung:
 - a. Eine Nachtragshaushaltssatzung ist unverzüglich zu erlassen, wenn sich zeigt, dass die nachstehend aufgeführten Grenzen für die Erheblichkeit bzw. Wesentlichkeit erreicht bzw. überschritten werden.
 - b. Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 KV M-V sind Fehlbeträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn sie 5 v.H. der ordentlichen Aufwendungen bzw. ordentlichen Auszahlungen übersteigen.
 - c. Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 3 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen, wenn sie 2 v.H. der ordentlichen Aufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt die Erheblichkeitsgrenze für die Auszahlungen im Finanzhaushalt.
 - d. Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Ziffer 1 KV M-V gelten unabweismbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, wenn sie 2 v.H. des Gesamtinvestitionsvolumens nicht übersteigen.
 - e. Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Ziffer 1 KV M-V gelten unabweismbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie 10.000 Euro nicht übersteigen.
- (2) Festlegung zu § 4 Abs. 7 der GemHVO-Doppik für die Wertgrenze für den Einzelnachweis von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen:

Die Wertgrenze für den Einzelnachweis der Auszahlungen gemäß § 4 Abs. 7 GemHVO-Doppik für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 50.000 Euro festgelegt. Unterhalb dieser Wertgrenze erfolgt die Darstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in jedem Teilhaushalt insgesamt. Diese Wertgrenze gilt auch für die in § 3 Nr. 25 bis 27 GemHVO-Doppik genannten Auszahlungen.

- (3) Festlegung zu § 4 Abs. 9 GemHVO-Doppik, Wertgrenze der Wesentlichkeit für die Notwendigkeit der Erläuterung in den Teilhaushalten.

Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 9 Nr. 1 GemHVO-Doppik gelten Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die die Gemeinde über ein Haushaltsjahr hinaus zu Zahlungen verpflichten, wenn diese 1 % der ordentlichen Aufwendungen bzw. Auszahlungen je Vertrag

übersteigen.

Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 9 Nr. 2 GemHVO-Doppik gelten Abweichungen von den planmäßigen Abschreibungen, wenn diese 5 % der planmäßigen Abschreibungen betragen.

Als wesentlich im Sinne des § 4 Abs. 9 Nr. 4 GemHVO-Doppik gelten Ansätze für Erträge und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen, soweit diese um 10 % von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres abweichen.

- (4) Festlegung zu § 7 Abs. 1 GemHVO-Doppik für die Wertgrenze der Erheblichkeit für Änderungen für die Aufnahme in den Nachtragshaushaltsplan, hier in den Ergebnishaushalt, in den Finanzhaushalt und in die Teilhaushalte.

Als erheblich im Sinne des § 7 Abs. 1 GemHVO-Doppik gelten Änderungen der Ansätze von Erträgen und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen, die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtragshaushaltsplans bereits geleistet oder angeordnet wurden oder absehbar sind, soweit diese um 10 % von den Ansätzen des Haushaltsplans abweichen.

- (5) Festlegungen zu § 20 GemHVO-Doppik zur Berichtspflicht

Die Bürgermeisterin hat die Gemeindevertretung spätestens zum 30. Juni des Haushaltsjahres über den Haushaltsvollzug einschließlich der Erreichung der Finanz- und Leistungsziele zu unterrichten.

- (6) Festlegungen zur weiteren Berichtspflicht

Die Gemeindevertretung ist unverzüglich zu unterrichten, wenn sich das Jahresergebnis des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen oder der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen des Teilfinanzhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen wesentlich verschlechtert. Als wesentlich werden Abweichungen von mehr als 10 % der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen angesehen.

Die Gemeindevertretung ist unverzüglich zu unterrichten, wenn sich die Gesamtauszahlungen einer Investition oder Investitionsförderungsmaßnahmen wesentlich erhöhen. Als wesentlich werden Abweichungen von mehr als 10 % der geplanten Auszahlungen angesehen.

Die Gemeindevertretung ist unverzüglich zu unterrichten, wenn sich die Geschäftslage von Unternehmen und Einrichtungen, an denen die Gemeinde mit beherrschendem oder maßgeblichem Einfluss beteiligt ist, Sondervermögen mit Sonderrechnung oder Zweckverbände, in denen die Gemeinde Mitglied ist, verschlechtert und daraus erhebliche wirtschaftliche Risiken für die Gemeinde entstehen können. Als erhebliche Risiken werden Ergebnisverschlechterungen im Gemeindehaushalt von mehr als 10 % der ordentlichen Aufwendungen und Ausgleichsverpflichtungen von mehr als 10 % der ordentlichen Auszahlungen im Gemeindehaushalt angesehen.

Die Gemeindevertretung ist ferner unverzüglich zu informieren, wenn die Abweichung zum geplanten Verlustausgleich in der Sonderrechnung Kurverwaltung 10 % beträgt und im Eigenbetrieb Kurverwaltung Schadensereignisse eine Belastung des Eigenkapitals in Höhe von 10% nach sich ziehen oder nach sich ziehen können.

§ 16

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 27.02.2012 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 16.01.2018 außer Kraft.

Feldberger Seenlandschaft, den 14.09.2020

Constance von Buchwaldt
Bürgermeisterin

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Die Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend vom Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Die Bekanntmachung erfolgte auf der Internetseite der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft <https://gemeinde.feldberger-seenlandschaft.de/portal/seiten/ortsrecht-x2f-satzungen-900000009-28530.html> am 14.09.2020.